

Statuten des Vereins

EM-Gemeinschaft Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft zur Förderung der Gesundheit von Natur und Umwelt durch Effektive Mikroorganismen Österreich“, abgekürzt „**EM-Gemeinschaft Österreich**“, auf Englisch „EM-Community Austria“.
- (2) Die Gemeinschaft hat den Sitz in Lambach, Bezirk Wels Land, OÖ und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Staatsgebiet von Österreich.
- (3) Die Gemeinschaft ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Gemeinschaft ist bestrebt, den Anwendern von Effektiven Mikroorganismen österreichweit eine Plattform zum Austausch von Erfahrungen mit Effektiven Mikroorganismen, zur Vernetzung untereinander und somit zur Erlangung von Informationen und Wissen über Effektive Mikroorganismen anzubieten.
- (2) Die Gemeinschaft fördert die Verbreitung von Informationen über Effektive Mikroorganismen sowie über ihren Einsatz in den Gärten und im Haushalt, weiters in Land- und Forstwirtschaft, Kompostwirtschaft, Obst- und Weinbau, Gemüse- und Gartenbau, Fischereiwirtschaft, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Gebäudereinigung, sowie bei Humusaufbau und Umweltschutz.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten und Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Der Zweck der Gemeinschaft soll durch die in Abs. 2 vorgesehenen Tätigkeiten verwirklicht werden. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel sollen gemäß Abs. 3 aufgebracht werden.
- (2) Tätigkeiten:
 - a. Sammeln von Informationen und Kontaktdaten zu Einsätzen und praktischen Erfahrungen mit Effektiven Mikroorganismen.
 - b. Organisation von Weiterbildungen und anderen Veranstaltungen wie Anwendertreffen, Exkursionen, Workshops, Vorträge u.ä..
 - c. Nutzen von geeigneten Medien wie Webseite oder Newsletter.
 - d. Herausgabe einer mindestens einmal jährlich erscheinenden Zeitung für Mitglieder und interessierte EM-Anwender.
- (3) Aufbringung der finanziellen Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Teilnahmebeiträge zu Veranstaltungen
 - c. Sponsoring, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinschaft hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Arbeit der Gemeinschaft beteiligen. Fördermitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Gemeinschaft ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft können physische Personen werden, welche Ihren Beitritt durch Ausfüllen des Anmeldeformulars schriftlich erklären.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand ohne Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages neun Monate im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft zu nutzen, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen und in der Hauptversammlung das Wort zu ergreifen.
 - b. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Pflichten der Mitglieder:
 - a. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag einmal jährlich spätestens bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.
 - b. Alle Mitglieder haben die Bestrebungen der Gemeinschaft zu unterstützen, sowie deren Ansehen und Interessen zu wahren.

§ 8 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und die Schlichtungseinrichtung (§14).

§ 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Obmann / die Obfrau geleitet, bei seiner / ihrer Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen; sofern vorhanden mittels E-Mail, ansonsten per Post. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, damit sie behandelt werden können.
- (4) Die gemäß Abs. 2 einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Statuten und über die Auflösung der Gemeinschaft ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Diese ist innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung abzuhalten.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Änderung der Statuten
- (2) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (3) Feststellung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- (5) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (6) Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand nicht zu beschließende, Angelegenheiten
- (7) Auflösung der Gemeinschaft

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: Obmann bzw. Obfrau, Schriftführer/-in und ggf. weitere Vorstandsmitglieder. Der organschaftliche Vertreter der Gemeinschaft ist der Obmann bzw. die Obfrau. Er / sie vertritt den Verein allein. Bei Verhinderung geht die Vertretung an den/die Schriftführer/-in über. Die weiteren Vorstandmitglieder sind zur organschaftlichen Vertretung nicht befugt. Die Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche (z.B. Kassierer) verteilt

der Vorstand in Eigenverantwortung an die einzelnen Vorstandsmitglieder. Falls erforderlich oder zweckmäßig beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand gänzlich oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer (§13) verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Beschlüsse ohne persönliches Treffen im Umlaufverfahren zu fassen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Wird die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder durch Rücktritt eines Vorstandsmitglieds eingehalten, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder den Verzicht auf Kooptierung beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ der Gemeinschaft zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- (1) Einrichtung und Führung eines den Anforderungen der Gemeinschaft entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben, sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses und Verwaltung des Vermögens
- (2) Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- (4) Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Gemeinschaft und die finanzielle Gebarung
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Fördermitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Gemeinschaft.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der Gemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 bis 8 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14 Schlichtungseinrichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 wie folgt gebildet:

- (1) Jeder Streitteil macht nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Diese beiden Mitglieder wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung

- (1) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung obliegt der Hauptversammlung und wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Diese Hauptversammlung hat – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Verwertung zu beschließen. Insbesondere hat sie, falls erforderlich, eine/-n Abwickler/-in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/-r das nach Abwicklung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Gemeinschaft verfolgt, sonst einer gemeinnützigen Organisation.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.